

Leistungsbeschreibung **für SquashCourts, GlassCourts und GlassFloors**

A.

Für SquashCourts, GlasCourts und GlassFloors geltende Bestimmungen zum Leistungsumfang von SHB

Die Leistungsbeschreibung der Systembau Horst Babinsky GmbH (hier als SHB bezeichnet) für SquashCourts, GlassCourts und GlassFloors beschreibt im Einzelnen die Leistungen nach ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Güte, die SHB nach dem Vertrag, den SHB und der Kunde (im Folgenden zusammen „**die Parteien**“) über die Errichtung eines SquashCourts, GlassCourts und/oder GlassFloors schließen, erbringt. Diese Leistungsbeschreibung wird Bestandteil des Vertrages zwischen SHB und dem Kunden und ergänzt etwaige in anderen Unterlagen des Vertrages der Parteien zur Bestimmung der Leistung von SHB getroffenen Vereinbarungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung und etwaigen an anderen Stellen des Vertrages der Parteien schriftlich getroffenen Vereinbarungen zur Beschreibung der von SHB nach dem Vertrag geschuldeten Leistung gehen die dortigen Vereinbarungen den betreffenden Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung vor.

Die Angaben in dieser Leistungsbeschreibung sind keine Eigenschaftszusicherungen und in dieser Leistungsbeschreibung werden keine Garantien im Hinblick auf die von SHB geschuldete Leistung übernommen, es sei denn, in dieser Leistungsbeschreibung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

SHB bleiben einseitige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Leistungsbeschreibung vorbehalten, wenn und soweit diese lediglich zu Abweichungen der vereinbarten Mengen oder der vereinbarten Qualität führen, die im Rahmen handelsüblicher Mengen- bzw. Qualitätstoleranzen liegen.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Teils A. dieser Leistungsbeschreibung gelten für SquashCourts die Angaben gemäß nachfolgendem Teil B., für GlassCourts die Angaben gemäß nachfolgendem Teil C. und für GlassFloors die Angaben gemäß nachfolgendem Teil D.

B.

Leistungsbeschreibung

für SquashCourts

I.

- Die Erstellung eines Aufmaßes gehört nicht zu den Leistungen von SHB. Sollten die Parteien hiervon abweichend ausdrücklich vereinbaren, dass SHB das Aufmaß erstellt, dann ist dies wie folgt gesondert zu vergüten:
Der Auftraggeber übernimmt die Unterbringungs-, Reise- und Arbeitszeitkosten für die Dauer des Aufenthalts.
- Für die sportphysikalischen Eigenschaften des Squashbodens gilt die *DIN 18032 Teil 2, Gleitreibung nach EN 14904*.
- Die Herstellung einer dauerhaften einheitlichen Optik von Markierungen, Fugen und Maserung des Bodens gehört nicht zum geschuldeten Soll, soweit Unterschiede in der Optik lediglich durch die Nutzung (einschließlich nutzungsbedingter Feuchtigkeit) entstehen.
- Die Neubeschichtung von Fremdwänden gehört nicht zum vertraglichen Leistungsumfang.
- Die Höhe der angebotenen Plattenaufsätze über den Squashwänden sowie der Glasaufsatz verstehen sich ab Oberkante-Fertigfußboden.
- Ballabweisbleche zu bestehenden Außenwänden gehören nicht zum vertraglichen Leistungsumfang.
- Sofern Aussparungen in den Squashcourtwänden oder Aufsätze erforderlich werden, werden die hierfür notwendigen Arbeiten entsprechend den tatsächlich erstandenen Kosten gesondert vergütet.
- Etwa erforderlich werdende Feuchtigkeitssperren gegen im Unterbau des Kunden aufsteigende Feuchtigkeit gehören nicht zum Leistungsumfang. Die zusätzlichen Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand gesondert zu vergüten.
- Im Fall vom Plan abweichender Unebenheiten des Unterbodens, die eine Korrektur bzw. einen Höhenausgleich erfordern, hat der Kunde die hierfür erforderlichen Leistungen zu vergüten. Die zusätzlichen Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand gesondert zu vergüten.
- Bei der Ausführung der Leistung vor Ort durch SHB entstehende Abfall- und Entsorgungskosten sind vom Kunden zu tragen.

C.

Leistungsbeschreibung Glascourts

- Die Erstellung eines Aufmaßes gehört nicht zu den Leistungen von SHB. Sollten die Parteien hiervon abweichend ausdrücklich vereinbaren, dass SHB das Aufmaß erstellt, dann ist dies wie folgt gesondert zu vergüten:
Der Auftraggeber übernimmt die Unterbringungs-, Reise- und Arbeitszeitkosten für die Dauer des Aufenthalts.
- Für die sportphysikalischen Eigenschaften des Squashbodens gilt die *DIN 18032 Teil 2, Gleitreibung nach EN 14904*.
- Die Herstellung einer dauerhaften einheitlichen Optik von Maserung Markierungen, Fugen des Bodens gehört nicht zum geschuldeten Soll, soweit Unterschiede in der Optik lediglich durch die Nutzung (einschließlich nutzungsbedingter Feuchtigkeit) entstehen.
- Etwa erforderlich werdende Feuchtigkeitssperren gegen im Unterbau des Kunden aufsteigende Feuchtigkeit gehören nicht zum Leistungsumfang. Die zusätzlichen Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand gesondert zu vergüten.
- Im Fall vom Plan abweichender Unebenheiten des Unterbodens, die eine Korrektur bzw. einen Höhenausgleich erfordern, hat der Kunde die hierfür erforderlichen Leistungen zu vergüten. Die zusätzlichen Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand gesondert zu vergüten.
- Bei der Ausführung der Leistung vor Ort durch SHB entstehende Abfall- und Entsorgungskosten sind vom Kunden zu tragen.

D.

Leistungsbeschreibung für GlassFloors

- Die Erstellung eines Aufmaßes gehört nicht zu den Leistungen von SHB.
Sollten die Parteien hiervon abweichend ausdrücklich vereinbaren, dass SHB das Aufmaß erstellt, dann ist dies wie folgt gesondert zu vergüten:
Der Auftraggeber übernimmt die Unterbringungs-, Reise- und Arbeitszeitkosten für die Dauer des Aufenthalts.
- Für die sportphysikalischen Eigenschaften des GlassFloors gilt die *DIN 18032 Teil 2, Gleitreibung nach EN 14904*.
- Die Herstellung einer dauerhaften einheitlichen Optik von Markierungen, Fugen und der Oberfläche des Bodens, gehört nicht zum geschuldeten Soll, soweit Unterschiede in der Optik lediglich durch die Nutzung (einschließlich nutzungsbedingter Feuchtigkeit) entstehen.
- Etwa erforderlich werdende Feuchtigkeitssperren gegen im Unterbau des Kunden aufsteigende Feuchtigkeit gehören nicht zum Leistungsumfang. Die zusätzlichen Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand gesondert zu vergüten.
- Im Fall vom Plan abweichender Unebenheiten des Unterbodens, die eine Korrektur bzw. einen Höhenausgleich erfordern, hat der Kunde die hierfür erforderlichen Leistungen zu vergüten. Die zusätzlichen Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand gesondert zu vergüten.
- Bei der Ausführung der Leistung vor Ort durch SHB entstehende Abfall- und Entsorgungskosten sind vom Kunden zu tragen.